

Sitzungsvorlage

Datum: 25.09.2017
Drucksache Nr.: **17/0318**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	11.10.2017	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 nebst Anlagen sowie Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2018 bis 2022

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Sankt Augustin für die Haushaltjahre 2018 und 2019 mit den dazu gehörenden Anlagen sowie den Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2018 bis 2022 zur Kenntnis und verweist diese zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss.

Sachverhalt / Begründung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2018 und 2019 der Stadt Sankt Augustin ist mit Datum vom 25.09.2017 vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt worden.

Der Gesamtergebnisplan weist ordentliche Erträge und Finanzerträge für das Haushaltsjahr 2018 von zusammen 151.628.110 € aus. Dem stehen ordentliche Aufwendungen, Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen von 165.634.550 € gegenüber. Für das Haushaltsjahr 2019 weist der Gesamtergebnisplan ordentliche Erträge und Finanzerträge von zusammen 152.425.850 € aus. Dem stehen ordentliche Aufwendungen, Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen in Höhe von 164.623.670 € gegenüber. Somit ergeben sich in den beiden Haushaltsjahren folgende Fehlbedarfe:

Haushaltsjahr 2018	14.006.440 €
Haushaltsjahr 2019	12.197.820 €

Diese Fehlbedarfe müssen aus der allgemeinen Rücklage gedeckt werden.

Die Stadt befindet sich in der Haushaltssicherung. Da der Haushaltsausgleich nicht dargestellt werden kann, besteht die Verpflichtung zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes. Eine Verkürzung des Konsolidierungszeitraumes ist nicht möglich. Nach der vorliegenden Planung kann der strukturelle Haushaltsausgleich erst im Jahr 2022 wieder hergestellt und ein struktureller Überschuss in Höhe von 1.034.990 € ausgewiesen werden. Das Haushaltssicherungskonzept wurde fortgeschrieben. Aufgrund der negativen Entwicklungen beim Eigenkapital sowie zur Erzielung eines belastbaren Überschusses zum Ende des Konsolidierungszeitraumes ist eine weitere Erhöhung der Grundsteuer vorgesehen.

Die nunmehr vorgesehenen Anpassungen stellen sich wie folgt dar:

Steuerart	HJ 2019		HJ 2021	
	Erhöhung um %-Punkte	auf %-Punkte	Erhöhung um %-Punkte	auf %-Punkte
Grundsteuer A	30	350	20	370
Grundsteuer B	60	550	50	600
Gewerbsteuer	10	490	-	490

Gegenüber der Finanzplanung aus dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2017 erhöhen sich die Fehlbedarfe der Haushaltsjahre 2018 und 2019 deutlich. Dies ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Haushaltsjahr	aus Finanzplanung 2017	aktuelle Haushaltsplanung	Abweichung
2018	9.424.510 €	14.006.440 €	+ 4.581.930 €
2019	3.801.100 €	12.197.820 €	+ 8.396.720 €

Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen Mehraufwendungen bei den Personalaufwendungen und den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie für das Jahr 2019 geringere Schlüsselzuweisungen. Diese Abweichungen sind im Vorbericht zum Doppelhaushalt 2018/2019 sowie bei den betroffenen Produkten näher erläutert.

Den Gemeindeanteilen an der Einkommens- und Umsatzsteuer liegt die Steuerschätzung vom Mai 2017 zugrunde. Da zum Zeitpunkt der Drucklegung des Haushaltsplanentwurfes noch keine aktuellen Orientierungsdaten vom Innenminister erlassen wurden, wurden ersatzweise die von den kommunalen Spitzenverbänden ermittelten Planungsrichtwerte zugrunde gelegt. Diese Planungsrichtwerte stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse der 151. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2017 und legen die geltende Rechtslage zugrunde. Berücksichtigt sind auch die Gesetzesänderungen zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen. Im Übrigen basieren sie auf den bis Juli 2017 vorliegenden Informationen über die Entwicklung des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs. Darüber hinaus wurden die vom Finanzministerium mitgeteilten vorläufigen Schlüsselzahlen zugrunde gelegt.

Die Schlüsselzuweisungen wurden anhand der von den kommunalen Spitzenverbänden zur Verfügung gestellten Simulationsrechnung ermittelt. Die Simulationsrechnung basiert auf der Systematik des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2017 unter Berücksichtigung einer vorläufigen Finanzausgleichsmasse auf Grundlage der Mai-Steuerschätzung 2017 in Höhe von 11,4 Mrd. €. Hierin enthalten ist bereits der auf NRW entfallende Anteil von ca. 217 Mio. € an der bundesweiten Entlastung um 1 Mrd. € für die Kommunen ab 2018, welcher über die Umsatzsteuer verteilt wird. Gemäß dem Planungserlass des Innenministers

vom 14.07.2016 wird davon ausgegangen, dass das Land NRW seinen Anteil in voller Höhe über die Schlüsselmasse des GFG an die Kommunen weitergibt. Ebenfalls berücksichtigt sind die Steuerkraftergebnisse der Kommunen aus der Referenzperiode sowie in Teilen die Berechnungsgrundlagen der Nebenansätze.

Bei der Ermittlung des Haushaltsansatzes für 2019 sowie der mittelfristigen Finanzplanung bis 2021 wurden die Planungsrichtwerte auf den Grundbetrag angewendet. Der Haushaltsansatz für 2019 beläuft sich demnach auf rd. 17,9 Mio. € und liegt damit insbesondere aufgrund der gestiegenen Steuerkraft um rd. 2,8 Mio. € unter dem bisherigen Planansatz der mittelfristigen Finanzplanung.

Die Gewerbesteuer wird im Jahr 2018 mit 22.600.000 € und im Jahr 2019 mit 23.760.000 € in Ansatz gebracht. Diese Kalkulation beruht auf dem Rechnungsergebnis 2016 und einer Prognose der erwarteten Erträge für das Jahr 2017. Für das Jahr 2019 wurde eine Steigerung entsprechend den Planungsrichtwerten zugrunde gelegt.

Die übrigen Steuern entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Finanzplanung und werden lediglich auf der Grundlage der aktuellen Entwicklung angepasst.

Der Personalaufwand für die Jahre 2018/2019 steigt gegenüber der Finanzplanung aus dem Jahr 2017 um zusammen rd. 1,8 Mio. €. Hiervon entfallen 0,6 Mio. € auf nichtzahlungswirksame Aufwendungen und 1,2 Mio. € auf zahlungswirksame Aufwendungen. Nähere Erläuterungen ergeben sich aus dem Vorbericht.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen steigen 2018 gegenüber der Finanzplanung um rd. 5,5 Mio. € (2019: rd. 4,0 Mio. €). Von diesen Steigerungen entfallen rd. 1,2 Mio. € (2019: rd. 1,6 Mio. €) auf die Instandhaltung und Unterhaltung von Gebäuden. Hierbei führt unter anderem auch die Neuveranschlagung von bisher im Haushaltsjahr 2017 bereitgestellten Haushaltsmitteln zu Abweichungen von der bisherigen Finanzplanung. Ebenfalls werden Mehraufwendungen im Abwasserbereich von rd. 2,6 Mio. € (2019: rd. 1,4 Mio. €) veranschlagt, welche hauptsächlich auf Kanalsanierungen entfallen. Die Aufwendungen für die Straßenunterhaltung/-instandhaltung steigen gegenüber der bisherigen Planung um rd. 0,3 Mio. € (2019: rd. 0,4 Mio. €). Darüber hinaus steigen auch die Kosten im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik um rd. 0,6 Mio. € (2019: rd. 0,3 Mio. €). Mehraufwendungen entstehen auch für Erstattungen an örtliche Jugendhilfeträger, im Vergleich zur bisherigen Planung steigen diese um rd. 0,2 Mio. €/Jahr.

Deutlich geringere Zuweisungen werden nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) erwartet. Gegenüber der bisherigen Finanzplanung muss der Ansatz für das Haushaltsjahr 2018 um rd. 4,0 Mio. € und für das Haushaltsjahr 2019 um rd. 3,5 Mio. € reduziert werden. Demgegenüber können auch die Ansätze bei den Aufwendungen, wenn auch in geringerem Umfang, abgesenkt werden. Vom Land wird eine Pauschale von monatlich 866 € je Flüchtling für die Aufnahme und Unterbringung geleistet. Nähere Einzelheiten zur Kalkulation der Ansätze sind im Vorbericht zum Entwurf des Doppelhaushaltes sowie bei den jeweils betroffenen Produkten dargestellt.

Der Ansatz für die allgemeine Kreisumlage kann aufgrund der nunmehr anzuwendenden Umlagegrundlagen für das Jahr 2018 um rd. 0,1 Mio. € und für das Jahr 2019 um rd. 0,6 Mio. € gesenkt werden. Ebenfalls können geringere Aufwendungen für die Gewerbesteuerumlage sowie für die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit von insgesamt rd. 0,1 Mio. €/Jahr veranschlagt werden.

Die im Haushaltssicherungskonzept beschriebenen Maßnahmen sind in den Haushaltsplan übernommen worden.

Der Gesamtfinanzplan weist folgende Salden aus:

	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 8.266.050 €	- 7.483.270 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 9.300.750 €	- 9.146.470 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	3.598.470 €	3.274.610 €

Zur Finanzierung des negativen Saldos aus Verwaltungstätigkeit sind bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2020 weitere Liquiditätskredite erforderlich. Sie erreichen in diesem Jahr den Höchststand von 83 Mio. €. Im Jahr 2021 soll mit der Rückzahlung der Liquiditätskredite begonnen werden.

In den Haushaltsjahren 2018 und 2019 sind bei den einzelnen Produktbereichen folgende Investitionsauszahlungen vorgesehen:

Produktbereich	2018	2019
01 Innere Verwaltung	1.923.640 €	869.430 €
02 Sicherheit und Ordnung	861.390 €	408.850 €
03 Schulträgeraufgaben	2.372.350 €	2.555.050 €
04 Kultur	217.590 €	71.090 €
05 Soziale Leistungen	44.000 €	44.000 €
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	3.915.920 €	8.271.930 €
08 Sportförderung	27.700 €	27.700 €
09 Räumliche Planung u. Entwicklung, Geoinformationen	2.000 €	2.000 €
11 Ver- und Entsorgung	6.421.500 €	10.895.000 €
12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	5.469.650 €	4.601.450 €
13 Natur- und Landschaftspflege	323.540 €	523.360 €
14 Umweltschutz	208.000 €	208.000 €
	21.787.280 €	28.477.860 €

Demgegenüber stehen folgende Investitionseinzahlungen:

Investitionseinzahlungen	2016	2017
Zuwendungen für investive Maßnahmen	10.594.540 €	16.577.190 €
Einzahlung aus der Veräußerung von Sachanlagen	805.000 €	1.805.000 €
Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	1.068.370 €	931.180 €
sonstige Investitionseinzahlungen	18.620 €	18.020 €
	12.486.530 €	19.331.390 €

Zur Finanzierung der Investitionen müssen im Haushaltsjahr 2018 Kredite in Höhe von 8.219.740 € und im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 8.065.460 € in Anspruch genommen werden. Zusätzlich werden in diesen Jahren Kredite in Höhe von jeweils 1.081.010 € aus

dem Programm „Gute Schule 2020“ aufgenommen, die allerdings keinen Schuldendienst nach sich ziehen. Zinsen und Tilgung dieser Kredite übernimmt das Land.

Durch die Neuaufnahme von Investitionsdarlehen und Liquiditätskrediten werden sich die Darlehensverbindlichkeiten wie folgt entwickeln:

	zum 31.12.2018 in Mio. €	zum 31.12.2019 in Mio.€
Stand der Verbindlichkeiten aus Investitionsdarlehen (ohne Kredite aus dem Programm „Gute Schule 2020“):	109,5	111,6
Stand der Verbindlichkeiten aus Investitionsdarlehen (aus dem Programm „Gute Schule 2020“):	2,1	3,1
Stand der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten:	68,0	81,5
gesamt:	179,6	196,2

Nach der derzeitigen Planung wird das Eigenkapital am Ende des Konsolidierungszeitraumes einen Bestand in Höhe von rd. 28 Mio. € aufweisen. Damit hätte sich das Eigenkapital seit der Erstbilanzierung um rd. 81 % reduziert.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Entwurf des Doppelhaushaltes für die Jahre 2018/2019, der den Ratsmitgliedern zur Sitzung des Rates am 11.10.2017 zur Verfügung gestellt wird.

Zeitgleich mit der Einbringung wird die Verwaltung eine Internetseite zum Bürgerhaushalt freischalten, über die sich interessierte Einwohnerinnen und Einwohner mit Vorschlägen zur Haushaltskonsolidierung beteiligen können. Auf diese Möglichkeit wird die Verwaltung in der Presse rechtzeitig hinweisen.

Der Bürgermeister wird in seiner Haushaltsrede zum Entwurf des Doppelhaushaltes zudem eingehend Stellung nehmen.

Die weitere Beratung erfolgt im Haupt- und Finanzausschuss. Dazu ist eine Verweisung an diesen Ausschuss erforderlich.

Klaus Schumacher

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.